

URKUNDE



NOTAR DR. STEPHAN SÜNNER

Calwer Straße 7, 70173 Stuttgart

Vollständiger Wortlaut

des

Gesellschaftsvertrages

der

Boerse Stuttgart Commodities GmbH

Sitz Stuttgart

mit Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

**Boerse Stuttgart Commodities GmbH
mit Sitz in Stuttgart**

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Boerse Stuttgart Commodities GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist Erwerb und Veräußerung sowie der Besitz und die Verwahrung von Edelmetallen.
- (2) Die Gesellschaft kann Schuldverschreibungen ausgeben, welche die Gesellschaft zur Lieferung von Edelmetallen und / oder zur Zahlung eines Geldbetrags in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des jeweiligen Edelmetalls verpflichten.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die zeitliche Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.525.000,00 und ist eingeteilt in 2.525.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. 2.525.000).

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung;
- b) die Gesellschafterversammlung
- c) der Prüfungsausschuss (sofern gemäß § 9 eingerichtet).

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschafterversammlung bestellt die Geschäftsführer und beruft sie ab; sie legt zugleich die Anstellungsbedingungen fest.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der

Gesellschafterversammlung sowie einer etwaigen von den Gesellschaftern erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.

- (4) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (5) Durch Gesellschafterbeschluss kann einem, einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Bestimmungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie über eine Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung z.B. schriftlich, per Telefax, per E-Mail, telefonisch oder mündlich gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich mit dieser Art und Weise einverstanden erklären.
- (3) Die Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Die folgenden Beschlussgegenstände bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses unter Zustimmung von 75% des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals:
 - a) Einrichtung und Abschaffung eines Prüfungsausschusses;
 - b) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder den Prüfungsausschuss;

- c) Beschlussfassung über zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen und Rechtsgeschäfte;
 - d) Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers der Gesellschaft;
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.
- (4) Die Gesellschafterbeschlüsse sind, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Gesellschafterbeschlüsse sind von den Geschäftsführern zu unterschreiben und jedem Gesellschafter abschriftlich zu übermitteln.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlussfassungen der Gesellschaft durch einen Mitgesellschafter oder durch eine kraft ihres Berufes zur Verschwiegenheit verpflichtete Person (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt) vertreten lassen. Andere Bevollmächtigte und Beistände bedürfen der Zulassung durch Gesellschafterbeschluss. Vollmachten bedürfen der Schriftform.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl durch schriftliche Einladung unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Aufgabe des Einberufungsschreibens zur Post und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen
- a) alljährlich auf einen Zeitpunkt innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung;

- b) in den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
 - c) wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert;
 - d) wenn Gesellschafter die Einberufung verlangen, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals betragen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Fehlt es hieran, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird jeweils durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, leitet die Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse und stellt die gefassten (oder nicht gefassten) Beschlüsse fest.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Bei der Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ein Prüfungsausschuss eingerichtet und jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abgeschafft werden. Ein Prüfungsausschuss muss eingerichtet und beibehalten werden, soweit die Gesellschaft dazu gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat sich -entsprechend der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben- mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, zu befassen. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Der Prüfungsausschuss hat den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zu unterbreiten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung regelt die Aufgaben und Befugnisse sowie die innere Ordnung des Prüfungsausschusses, auch im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Gesellschaftern gewählt und können von den Gesellschaftern abberufen werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Prüfungsausschussmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (6) Die Vergütung der Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegt der Beschlussfassung durch die Gesellschafter.

§ 10

Jahresabschluss, Prüfung

Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss aufzustellen und - soweit dies gesetzlich erforderlich ist - unverzüglich nach Aufstellung durch den Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Im Jahresabschluss sind, soweit handelsrechtlich zulässig, die steuerlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften anzuwenden.

§ 11

Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung. Die Gesellschafterversammlung kann hiernach beschließen, dass der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages in die Gewinnrücklage eingestellt, auf neue Rechnung vorgetragen und/oder ganz oder teilweise an die Gesellschafter ausgeschüttet wird.

§ 12

Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen diese im Bundesanzeiger.

§ 13

Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist in diesem Fall durch eine Regelung zu ersetzen, welche ihrem Zweck am nächsten kommt.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist - soweit gesetzlich zulässig - das für den Sitz der Gesellschaft zuständige staatliche Gericht.



**Bescheinigung
gem. § 54 GmbHG.**

Zu der vorstehenden Fertigung des Gesellschaftsvertrags wird bescheinigt, dass diese den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags in der Fassung enthält, wie er sich unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen ergibt.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit den in der Urkunde

vom 20.05.2026
- UVZ-Nr. 1453 / 2026 S des Notars
Dr. Stephan Sünnér in Stuttgart -

beschlossenen Änderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Stuttgart, 20.05.2026

Dr. Sünnér
Notar



zu UVZ-Nr. 1453 / 2026 S